

Organisationsplan

des BERUFSVERBANDES BILDENDER KÜNSTLER MÜNCHEN UND OBB. e.V. - BBK
Maximilianstr. 42, 80538 München

Regularien und Zuständigkeit folgender Gremien und Delegierte des Verbandes:

1. Aufnahmekommission

- 1.1 Die Aufnahmekommission besteht aus 8 Mitgliedern. Ihr gehören der 1., 2. und 3. Vorsitzende an; 5 weitere Kommissionsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 1.2 Die Aufnahmekommission ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie entscheidet innerhalb der ihr übertragenen Aufgaben mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Bewerber als angenommen.
- 1.3 In fachlichen Fragen kann die Kommission Sachverständige zu einer Kommissionssitzung hinzuziehen.

2. Ausstellungskommission

- 2.1 Die Ausstellungskommission besteht aus höchstens 12 Mitgliedern. Bis zu 9 Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt, ihr gehören ferner der 1., 2. und 3. Vorsitzende an.
- 2.2 Der Sprecher der Ausstellungskommission wird von der Kommission bei Anwesenheit von mindestens 7 Mitgliedern aus deren Reihen gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen aller Kommissionsmitglieder auf sich vereint.
- 2.3 Aufgaben der Ausstellungskommission:
Die Ausstellungskommission ist die Jury. Sie kann Künstler und andere Personen, die nicht Mitglieder des Verbandes sein müssen, hinzuziehen. Sie benennt Kandidaten für die Vergabe von Öffentlichen Preisen und Stipendien.
- 2.4 Die Ausstellungskommission hat die Aufgabe, sämtliche Vorbereitungen für die Durchführung von Kunstausstellungen und Kunstaktionen zu treffen und diese Ausstellungen und Aktionen durchzuführen, insbesondere Öffentlichkeitsarbeit zu leisten und Medienkontakte herzustellen. Die Ausstellungskommission kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben dritter Personen bedienen.
- 2.5 Die Ausstellungskommission ist im übrigen beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Kommissionsmitglieder anwesend sind.

3. Schlichtungsausschuss

- 3.1 Der Schlichtungsausschuss besteht aus zwei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Ein Mitglied muß dem Vorstand angehören, das andere Mitglied darf dem Vorstand nicht angehören.
- 3.2 Der Schlichtungsausschuss kann angerufen werden bei Streitigkeiten zwischen Organen und Gremien oder zwischen Mitgliedern. Aufgabe des Schlichtungsausschusses ist es, darauf hinzuwirken, daß durch Streitigkeiten innerhalb des Verbandes die Arbeit des Verbandes zugunsten einzelner Mitglieder nicht leidet, durch die Ausarbeitung von Kompromissvorschlägen bei Streitigkeiten. Aufgabe ist es weiterhin, verbandsinterne Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden.

4. Vertreter des Verbandes in übergeordneten Verbänden (Landesdelegierte) sowie in anderen Verbänden/ Vereinen (Sozialfonds)

4.1 Landesdelegierte

Die Wahl der Delegierten zum übergeordneten Landesberufsverband erfolgt durch die Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 3 Jahren. Für die Wirksamkeit bedarf es einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

4.1.1 Die Anzahl der Landesdelegierten wird vom Landesverband vorgegeben; sie ist in der Satzung des Landesverbandes in einem Delegiertenschlüssel verankert.

4.2 BBK-Vertreter im Sozialfonds des Berufsverbandes

Dem Sozialfonds des BBK gehören 7 Mitglieder an. Diese werden von der Mitgliederversammlung des Sozialfonds gewählt. Die zu wählende Vorsitzende des Sozialfonds muss dem BBK-Vorstand angehören. Die Amtszeit beläuft sich auf 3 Jahre. Für die Wirksamkeit der Wahl bedarf es einer einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

5. Rechnungsprüfer

Der Verband bestellt 2 Rechnungsprüfer; sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie werden von der Mitgliederversammlung für eine dreijährige Amtszeit gewählt. Die Aufgabe der Rechnungsprüfer besteht vor allem in der Überprüfung der Ausgaben.

6. Arbeitsgruppen

Es können Arbeitsgruppen gebildet werden. Etwaige Sprecher von Arbeitsgruppen haben, bei Repräsentationen im Rahmen des BBK, im Einvernehmen mit dem Vorstand zu handeln.

7. Amtsdauer der Mitglieder der Verbandseinrichtungen

Die Amtsdauer aller Gremien umfaßt 3 Jahre.

Scheidet ein Mitglied der unter Ziff. 1-7 genannten Verbandsorganen oder der Delegierten während der Amtsperiode aus, so wird zunächst das Aufgabengebiet von den anderen Mitgliedern des betroffenen Gremiums übernommen-

men; auf der nächsten Mitgliederversammlung ist ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit zu wählen, soweit die Verbandssatzung oder die Regularien der Gremien nichts anderes bestimmen.

Gemäß § 6 der BBK-Satzung, Ziff. 1.11 kann in ein Gremium bzw. bei Kandidatur als Delegierter, auch bei entschuldigter Abwesenheit ein Mitglied gewählt werden, wenn dessen schriftliche Einwilligung der Mitgliederversammlung vorliegt.
